Referenzpreisblatt der Gemeindewerke Kirkel GmbH zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV



Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Gemeindewerke Kirkel GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie bilden die Obergrenze und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden diese fiktiven Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht. Das gleiche gilt für den Fall, wenn und soweit eine nachträgliche Anpassung der fiktiven Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers, Pfalzwerke Netz AG, erfolgt und diese Anpassung Auswirkungen auf die fiktiven Netzengelte der Gemeindewerke Kirkel GmbH hat.

Die Preise dieses fiktiven und bereinigten Preisblattes sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzuzurechnen ist.

1) Steuerbare Erzeugungsanlagen

		Jahresbenutzungsdauer			
	< 250	< 2500 h/a		>= 2500 h/a	
Entnahmestelle im	Leistungspreis €/kW Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	
Mittelspannungsnetz	12,62	3,27	76,09	0,73	
MS / NS Umspannung	11,62	3,60	84,25	0,70	
Niederspannungsnetz	9,00	4,44	88,06	1,28	

Entgelte zzgl. 1)

2) Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.
- 3) Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung bekommen keine Vergütung.